

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts
IT-Dienstleistungszentrum Berlin**

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - V C 21
Tel.: 9(0)223 1613

Anlage zur SV-Nr. S-2283/2025

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts
IT-Dienstleistungszentrum Berlin

A. Problem:

Mit Inkrafttreten des E-Government-Gesetzes Berlin (EGovG Bln) im Jahr 2016 ist die Position des ITDZ Berlin als zentraler Dienstleister für das Land Berlin gestärkt worden. Seither haben sich allerdings die Rahmenbedingungen und Anforderungen verändert, die Zielvorgaben der Digitalisierung, Standardisierung, Modernisierung und Zentralisierung an den zentralen IT-Dienstleister des Landes Berlin sind gestiegen. Mit Investitionen in IT-Leistungen, IT-Infrastrukturen sowie Innovationen wird effizientes Verwaltungshandeln ermöglicht und insgesamt auch eine Entlastung des Landeshaushalts in vielen Bereichen realisiert.

In den aktuellen Richtlinien der Regierungspolitik 2023 - 2026 steht: „Der Senat will das ITDZ-Gesetz evaluieren und qualifizieren.“ Nach Ansicht des Senates ist eine umfassende Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZAöRG), notwendig und auch sinnvoll, sollte allerdings erst der Reform des EGovG Bln hin zu einem neuen Digitalgesetz erfolgen und auf dieses aufbauen. In einem ersten Schritt soll für das ITDZ bereits vor Erarbeitung des Digitalgesetzes möglichst zügig die Möglichkeit einer Rücklagenbildung geschaffen und dadurch auch ein wirtschaftlicheres Handeln ermöglicht werden. Gleichzeitig soll ein nachhaltiges Preisregulativ und mehr Preistransparenz geschaffen werden.

Das ITDZ Berlin finanziert sich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ITDZAöRG aus seiner Leistungserbringung. Das Errichtungsgesetz des ITDZ Berlin sieht in § 2 Abs. 6 ITDZAöRG

eine Pflicht zur Gewinnerzielung vor, gleichzeitig ist der Jahresüberschuss in den Berliner Landeshaushalt abzuführen. Eine Ausnahme besteht für besondere Projekte nach Zustimmung des Hauptausschusses. Das Zusammenspiel dieser Regelungen schließt ein betriebswirtschaftlich sinnvolles Handeln aus, da dem ITDZ Berlin eine Jahresergebnisverwendung zur Rücklagenbildung nur mit intensiven Verwaltungsaufwand ermöglicht wird. Eine Rücklagenbildung aus dem Jahresüberschuss zur Finanzierung von Ersatzbeschaffungen und Investitionen ist für das ITDZ somit nicht möglich.

Der Jahresüberschuss enthält Preisbestandteile für Ersatzbeschaffungen. Die Abführung des Jahresüberschusses - ohne mögliche Rücklagenbildung führt zu den vorgenannten Aufwänden im ITDZ Berlin, so dass sich auch negative Auswirkungen auf die Preise, die Leistungsfähigkeit sowie Umsetzungsgeschwindigkeit und damit auch auf die Kundenzufriedenheit ergeben. Die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des ITDZ wird durch Verwaltungsverfahren eingeschränkt.

Die Verpflichtung zur Abführung des Jahresüberschusses hat in der Vergangenheit auch nicht die - eigentlich erhoffte - Wirkung eines Preiskorrektives erzielt. Bei Erlass des ITDZ-Gesetzes wurde die Abführung des Jahresüberschusses normiert, um überhöhte Preise des ITDZ Berlin mittelbar zu korrigieren. Dieses Regulierungsziel konnte mit § 2 Abs. 6 ITDZAöRG nicht erreicht werden. Gleichzeitig fehlt es derzeit an einem wirksamen Mechanismus zur Prüfung, ob die Preise und deren einzelne Bestandteile wirtschaftlich und angemessen sind. Zugleich ist mit der Ermöglichung der Rücklagenbildung demnach ebenfalls gesetzlich eine Möglichkeit für das Land Berlin für eine nachhaltige Preiskontrolle umzusetzen.

B. Lösung:

Das Ziel einer planbaren Finanzierung für das ITDZ Berlin bei gleichzeitiger Kontrolle der Preisbildung durch das Land Berlin kann nur durch eine entsprechende Änderung des ITDZAöRG umgesetzt werden. Mit dem Änderungsgesetz wird die Finanzierungsregelung dahingehend geändert, dass das ITDZ Berlin von seiner Jahresüberschussabführung entbunden wird. Stattdessen sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Verwaltungsrat über die Jahresergebnisverwendung entscheidet und der Bilanzgewinn an den Berliner Landeshaushalt abzuführen ist. Damit sollen Rücklagenbildungen für Ersatzbeschaffungen und Investitionen sowie Verlustausgleiche grundsätzlich möglich werden, wenn der Verwaltungsrat des ITDZ Berlin der Jahresergebnisverwendung zustimmt. Das ITDZ Berlin kann dadurch wirtschaftlicher als bisher agieren (z. B. durch Ablösung von kosten- und aufwandsintensiven EoL-Systemen oder notwendigen Investitionen zur Durchführung von Kundenprojekten), so dass sich auch Auswirkungen bei der Preiskalkulation ergeben dürften und Vorhaben insgesamt effizienter umzusetzen sein werden. Dem Hauptausschuss wird der Beschluss zur Kenntnis gegeben, wodurch die finale Steuerungsmöglichkeit beim Haushaltsgesetzgeber verbleibt.

Um gleichwohl die Standardisierung, Modernisierung, Digitalisierung und Zentralisierung über ein wirksames Preisregulativ erfolgreich umzusetzen, soll dem Verwaltungsrat des

ITDZ Berlin zukünftig die Aufgabe übertragen werden, Preise des Unternehmens im Interesse des Landes Berlins als Eigentümer und Kunde auf Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Das Land Berlin hat – insbesondere aufgrund der angespannten Haushaltsslage – ein starkes Interesse daran, die Preise unter Bezugnahme des § 7 LHO der Sparsamkeit stärker zu überprüfen und zu beeinflussen. Der im EGovG Bln festgeschriebene Benchmark ist kein geeignetes Instrument, um dieses Ziel zu erreichen; vielmehr wird im Benchmark lediglich die Verhältnismäßigkeit der Preise des ITDZ Berlin zum Markt verglichen und dargestellt.

Ziel und Zweck des Änderungsgesetzes ist es somit, eine nachhaltige und zweckmäßige Rücklagenbildung bei gleichzeitiger Preiskontrolle im ITDZ Berlin zu ermöglichen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Der Senat hat im Vorfeld der Evaluierung des ITDZAöRG einen Rechtsformvergleich durchgeführt. Ziel war es, zu klären, ob eine andere Rechtsform als eine Anstalt des öffentlichen Rechts den aktuellen Herausforderungen des ITDZ Berlin besser begegnen könnte. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Als Bewertungsmaßstäbe wurden vor allem die Aufgabenbewältigung und das Wachstum, die Governance, die Abhängigkeit vom Landeshaushalt und das Personal herangezogen. Insbesondere erscheint eine Umwandlung in eine andere Rechtsform als unverhältnismäßig – sowohl finanziell als auch personell. Die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts soll daher weiterhin beibehalten werden. Der Senat hat sich daher bei der Überarbeitung des ITDZAöRG auf weitere Steuerungsmöglichkeiten im oben ausgeführten Sinne fokussiert.

Die Finanzierung des ITDZ Berlin erfolgt auf Basis von Verträgen mit dem Land Berlin. Das Land Berlin ist demnach sowohl Eigentümer als auch Kunde des ITDZ Berlin. Um der bisherigen Systematik zu begegnen, wurden in der Vergangenheit in Ausnahmefällen Eigenkapitalzuführungen sowie Zuführungen aus dem SIWA gestattet. Dies widerspricht allerdings dem Grundgedanken, dass sich die AöR aus der Leistungserbringung finanzieren soll. Mit der Änderung des Finanzierungsmodells soll insbesondere erwirkt werden, dass künftig Haushaltsspitzen im Landeshaushalt vermieden werden und auf aufwendige Finanzierungsmodelle, wie sie derzeit über die Zuführung aus SIWA für Ersatzbeschaffungen und dringliche Investitionen bestehen, verzichtet werden kann und stattdessen eine Finanzierung aus sich selbst heraus ermöglicht wird.

Die bisherige Regelung entspricht zudem nicht betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und findet auch bei anderen Anstalten öffentlichen Rechts (z. B. BVG, BSR, BWB, Dataport) keine Anwendung; auch hier ist vielmehr grundsätzlich nur der Bilanzgewinn abzuführen.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung ist zugleich die Verpflichtung des ITDZ Berlin verbunden, die bereits dem SIWA für Reinvestitionsmaßnahmen zugeführten Mittel nicht mehr zu nutzen.

Zusätzlich sind ohne Rücklagenbildungen die entsprechenden Reinvestitionsbedarfe durch Zuführungen des Landes Berlins zu decken.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Umwelt:

Keine

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

H. Gesamtkosten:

Keine

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

J. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

K. Zuständigkeit:

Regierender Bürgermeister - Senatskanzlei -

Der Senat von Berlin
Skzl - V C 21 Kä
9(0)223 1613

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts
IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-
Dienstleistungszentrum Berlin
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-
Dienstleistungszentrum Berlin

Das Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind zudem transparent und kostendeckend sowie unter Beachtung des § 7 der Landeshaushaltsordnung aufzustellen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Jahresüberschuss“ durch das Wort „Bilanzgewinn“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt:

„Über die Entscheidung einer Rücklagenbildung ist der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zu unterrichten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Lageberichts“ werden die Wörter „und die Verwendung des Jahresergebnisses“ eingefügt.

b) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Preise ausgewählter Produkte und Leistungen. Näheres regelt die Satzung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

A. Begründung:

I. Allgemeines

Derzeit werden in einem ersten Schritt dringend notwendige Änderungen am Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZAöRG) umgesetzt. Parallel wird ein neues Digitalgesetz erarbeitet, mit dem das E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) abgelöst werden soll. Im Zuge der Ablösung des EGovG Bln ergeben sich voraussichtlich umfangreiche Auswirkungen auf das ITDZAöRG, die in einem zweiten Schritt bei der umfassenden Anpassung berücksichtigt und nachgelagert umgesetzt werden.

II. Einzelbegründung

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin)

Zu 1.) Änderung des § 2

Zu a) Es wird gesetzlich konstatiert, dass die Preise des ITDZ Berlin neben der Aufstellung nach der Preisverordnung 35/50 kostendeckend und transparent und unter Berücksichtigung des § 7 der Landeshaushaltsordnung (LHO) aufgestellt werden müssen.

Zu b) Die Änderung des § 2 Abs. 6 ITDZAöRG soll das ITDZ Berlin von seiner Abführungspflicht des Jahresüberschusses entbinden, da dies betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und dem Kerngedanken des Finanzierungsmodells widerspricht. Die Abführungspflicht des Jahresüberschusses verhindert die erforderliche Rücklagenbildung zur Finanzierung, z.B. von Ersatzbeschaffungen. Die Neufassung soll die rechtliche Voraussetzung dafür schaffen, Rücklagen nach handelsrechtlichen Vorgaben bilden zu können. Damit wird das Finanzierungsmodell an das Modell anderer Anstalten öffentlichen Rechts (z.B. BVG, BSR, BWB, Dataport) angeglichen.

Zu 2.) Änderung des § 5

Zu a) Die Entscheidungskompetenz über betriebswirtschaftlich notwendige Rücklagen soll beim Verwaltungsrat liegen.

Zu b) Neben der Überprüfung der Marktüblichkeit der Preise und der Preisgestaltung nach der Preisverordnung 35/50 wird eine Preiskontrolle durch den Verwaltungsrat gesetzlich festgeschrieben, wobei die besonderen Interessen des Landes sowie die Landeshaushaltslage Berücksichtigung finden. Der Verwaltungsrat soll die Preise

des ITDZ feststellen, um dabei insbesondere auf den Maßstab des § 7 LHO eingehen zu können. Weitere Voraussetzungen und die operative Umsetzung werden in der Satzung sowie in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

III. Beteiligungen

1. Senatsverwaltung für Finanzen
2. Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe
3. Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Keine.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Das jährlich festzustellende Jahresergebnis, welches bei einem Überschuss bisher in voller Höhe an den Landeshaushalt abgeführt wird, reduziert sich zukünftig ggf. um die Höhe einer Rücklagenbildung und möglicher Verlustausgleiche aus Vorjahren. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat jährlich auf Basis der Gewinnverwendungsempfehlung des Vorstandes des ITDZ Berlin. Hierdurch werden Eigenkapital- und SIWA-Zuführungen für Reinvestitionsbedarfe hinfällig. Die neue gesetzliche Regelung ist somit für den Landeshaushalt neutral. Durch die Preisregulierung des Verwaltungsrates werden positive Auswirkungen auf den Landeshaushalt erwartet, da durch Preissenkungen sowie betriebswirtschaftlich nachhaltiges und effizientes Handeln des ITDZ Berlin Einsparungen ermöglicht werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 02. September 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZAöRG)

alte Fassung	neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(4) Preise für die Dienste der Anstalt werden nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung gebildet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben</p> <p>(4) Preise für die Dienste der Anstalt werden nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung gebildet. Sie sind zudem transparent und kostendeckend sowie unter Beachtung des § 7 der Landeshaushaltsordnung aufzustellen.</p>
<p>(6) Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie ist verpflichtet, ihren Jahresüberschuss an das Land Berlin abzuführen. Der Hauptausschuss kann zur Finanzierung besonderer Projekte eine Ausnahme von der Pflicht zur Abführung des Jahresüberschusses zulassen. Eine Rücklagenbildung kann nur nach Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen.</p>	<p>(6) Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie ist verpflichtet, ihren Jahresüberschuss Bilanzgewinn an das Land Berlin abzuführen. Der Hauptausschuss kann zur Finanzierung besonderer Projekte eine Ausnahme von der Pflicht zur Abführung des Jahresüberschusses zulassen. Eine Rücklagenbildung kann nur nach Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen. Über die Entscheidung einer Rücklagenbildung ist der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zu unterrichten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates</p>
<p>(1) Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Satzung,2. die Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vorstandes und seines Vertreters,3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,4. die Beteiligung an Unternehmen und die Gründung von Tochterunternehmen,5. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen der tarif-, arbeits-, dienst-, und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,6. die Aufnahme und die Rückzahlungsmodalitäten von Krediten,7. den Wirtschaftsplan,8. die Entlastung des Vorstandes.	<p>(1) Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Satzung,2. die Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vorstandes und seines Vertreters,3. die Feststellung des Jahresabschlusses, und die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses,4. die Beteiligung an Unternehmen und die Gründung von Tochterunternehmen,5. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen der tarif-, arbeits-, dienst-, und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,6. die Aufnahme und die Rückzahlungsmodalitäten von Krediten,7. den Wirtschaftsplan,8. die Entlastung des Vorstandes,9. die Preise der Produkte und Leistungen. Näheres regelt die Satzung.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1122)

§ 24

IKT-Dienstleister

(1) Zentraler Dienstleister für die IKT der Berliner Verwaltung ist das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ). Das ITDZ nimmt seine Aufgaben gemäß dem Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), das durch Nummer 7 der Anlage zu Artikel I § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) geändert worden ist, wahr.

(2) Das ITDZ stellt allen Behörden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung die verfahrensunabhängige IKT sowie IT-Basisdienste zur Verfügung und unterstützt die Behörden bei der laufenden Anpassung der IT-Fachverfahren an die Basisdienste und betreibt die dafür notwendigen Infrastrukturen. 1) Die Behörden und Einrichtungen sind für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme dieser Leistungen des ITDZ verpflichtet.

(3) Das ITDZ ist verpflichtet, seine Leistungen zu marktüblichen Preisen anzubieten. Für die Preisbildung gilt § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Die Marktüblichkeit ist anhand eines externen IKT-Benchmarkings mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

(4) Kann das ITDZ die Leistung nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen liefern oder bestehen andere dringende Sachgründe, kann der IKT-Staatssekretär oder die IKT-Staatssekretärin Ausnahmen von der Abnahmepflicht gestatten. Über gewährte Ausnahmen von der Abnahmepflicht ist dem Abgeordnetenhaus vierteljährlich zu berichten.

Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GVBl. 602)

§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten durch Ausgliederung und Entstaatlichung oder Privatisierung erfüllt werden können.

(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. In geeigneten Fällen ist privaten Anbietern die Möglichkeit zu geben, darzulegen, ob und inwieweit sie staatliche Aufgaben

oder öffentlichen Zwecken dienende wirtschaftliche Tätigkeiten ebenso gut oder besser erbringen können (Interessenbekundungsverfahren).

(3) In der unmittelbaren Landesverwaltung wird die Haushaltsplanung und -wirtschaft durch eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie ein standardisiertes Berichtswesen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ergänzt. Bei der Bemessung von Einnahmen und Ausgaben sind die betriebswirtschaftlichen Daten zu berücksichtigen.

(4) Absatz 3 ist auf die Gerichte entsprechend anzuwenden, soweit verfassungsrechtliche Grundsätze nicht entgegenstehen und die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes

Entfällt.